

MARKT NEUBRUNN

**7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„WINDKRAFT LUFT/FORSTGRUND/LINKE-SOHLÉ“
SONDERGEBIET FÜR WINDKRAFTNUTZUNG**

LANDKREIS WÜRZBURG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

IN DER FASSUNG VOM 08.03.2023

ENTWURFSVERFASSER

MIRIAM GLANZ

LANDSCHAFTSARCHITEKTIN

AM WACHOLDERRAIN 23

97618 LEUTERSHAUSEN

Stand 08.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Planungsgrundlagen	3
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
2.2 Vorgaben der Raumordnung	4
3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	4
4 Begründung	6
4.1 Inhalt der Änderung	6
4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	7
4.3 Verkehrsanbindung.....	7
4.4 Ver- und Entsorgung.....	7
4.5 Immissionen.....	8
4.6 Bodendenkmäler.....	8
4.7 Belange der Luftfahrt	8
4.8 Erschließungskosten	8
4.9 Flächenbilanz.....	9
Teil B Umweltbericht	10
1 Einleitung	10
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 7. Flächennutzungsplanänderung	10
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
2.1 Schutzgut Boden und Fläche.....	10
2.2 Schutzgut Wasser.....	10
2.3 Schutzgut Klima / Luft.....	11
2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt	11
2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	15
2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	18
2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe	18
2.8 Wechselwirkungen.....	18
3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	18
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	19
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	19
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich	19
5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	20
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	20
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20
Teil C Hinweise zum Verfahren.....	22

Teil A Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Neubrunn verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan (aktueller Änderungsstand einschl. der 5. Änderung vom 19.09.2019 („Kirchenberg“ und „Erweiterung Kirchenberg“) und der 6. Änderung vom 03.12.2019. Die letzte Änderung ist die 6. Änderung mit der Berichtigung Wohngebiet „Turnhalle West“.

Mit der jetzt vorgelegten 7. Änderung möchte der Markt Neubrunn die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage in dem Waldgebiet „Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ für einen Vorhabenträger schaffen, die im Vorranggebiet WK 19 des Regionalplans Würzburg liegt.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 und erneut am 17.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ sowie - gemäß § 8 Abs. 3 BauGB - parallel die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Waldgebietes „Linke-Sohle“ an der östlichen Gemeindegrenze beschlossen.

Mit Änderung des Baugesetzbuches vom 01.08.2014 wurde der § 249 Abs. 3 neu in das Baugesetzbuch aufgenommen. Demnach ist es den Bundesländern erlaubt, über ein Landesgesetz Abstandsregelungen für gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen zu treffen. Der Freistaat Bayern hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht und als Ausführungsbestimmung zum Baugesetzbuch den Art. 82 neu in die Bayerische Bauordnung aufgenommen. Gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO ist ein Abstand in 10facher Höhe der Windenergieanlage zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile bei einer Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erforderlich. Die vorgenannte Abstandsregelung ist jedoch nur bei privilegierten Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beurteilt werden, anzuwenden. Für Windkraftanlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet werden, gilt diese Regelung nicht. Eine Gemeinde kann somit im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes andere Abstandsregelungen treffen und somit geringere Abstände zulassen.

Der Markt Neubrunn möchte im Waldgebiet „Linke-Sohle“ innerhalb des Vorranggebietes Windkraft WK 19 „südlich Helmstadt“ noch eine weitere Windenergieanlage mit einer Höhe von ca. 229,50 m zulassen, die den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) unterschreitet. Daher ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes sowie ebenso auch einer Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Im Gemeindegebiet Neubrunn sind im Nordosten und Osten von Neubrunn bereits Windkraftanlagen errichtet.

Der vorgesehene Standort befindet sich im Vorranggebiet WK 19 „südlich Helmstadt“ des Regionalplans der Region „Würzburg“ und soll mit einer weiteren Windkraftanlage mit einer Höhe von 229,50 m bebaut werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den Bereich, für den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ eine Sondergebietsfläche „Windkraftanlage“ festgesetzt wird. Da im Flächennutzungsplan für diesen Geltungsbereich Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt sind, während im Bebauungsplan ein Sondergebiet festgesetzt werden soll, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

2.2 Vorgaben der Raumordnung

Verbindlicher Regionalplan

Im aktuell verbindlichen Regionalplan sind gemäß der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 13.12.2016 (Änderung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“) im Gemeindegebiet und der unmittelbaren Umgebung ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen, nämlich

- WK 19 „südlich Helmstadt“

sowie ein Vorbehaltsgebiet, nämlich

- WK 48 (b) „Nordöstlich Unteraltertheim“

dargestellt:

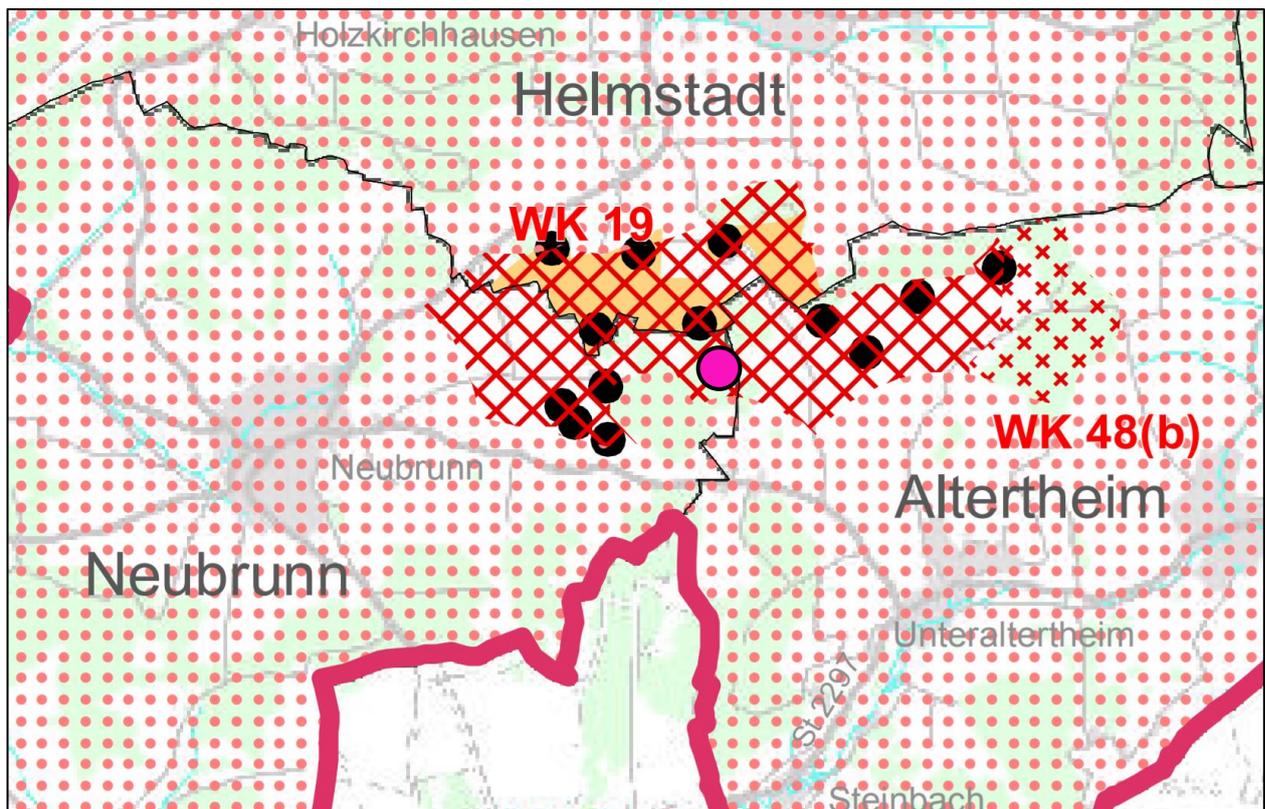


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan (Fassung gemäß 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 13.12.2016) mit dem Änderungsbereich

Wald funktionsplan

Im Änderungsbereich liegen keine Wälder mit besonderen Waldfunktionen. Erst weiter westlich befinden sich Bodenschutzwälder und Erholungswälder.

3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt östlich von Neubrunn an der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zu Altertheim im Waldgebiet „Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ (siehe Abbildung 2).

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 21536 und 21144 der Gemarkung Neubrunn. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,16 ha.

Eine ausführliche Begründung zur Abweichung von der Abstandsregelung gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO ist in der Begründung zum Bebauungsplan „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ unter Ziffer 6 enthalten.

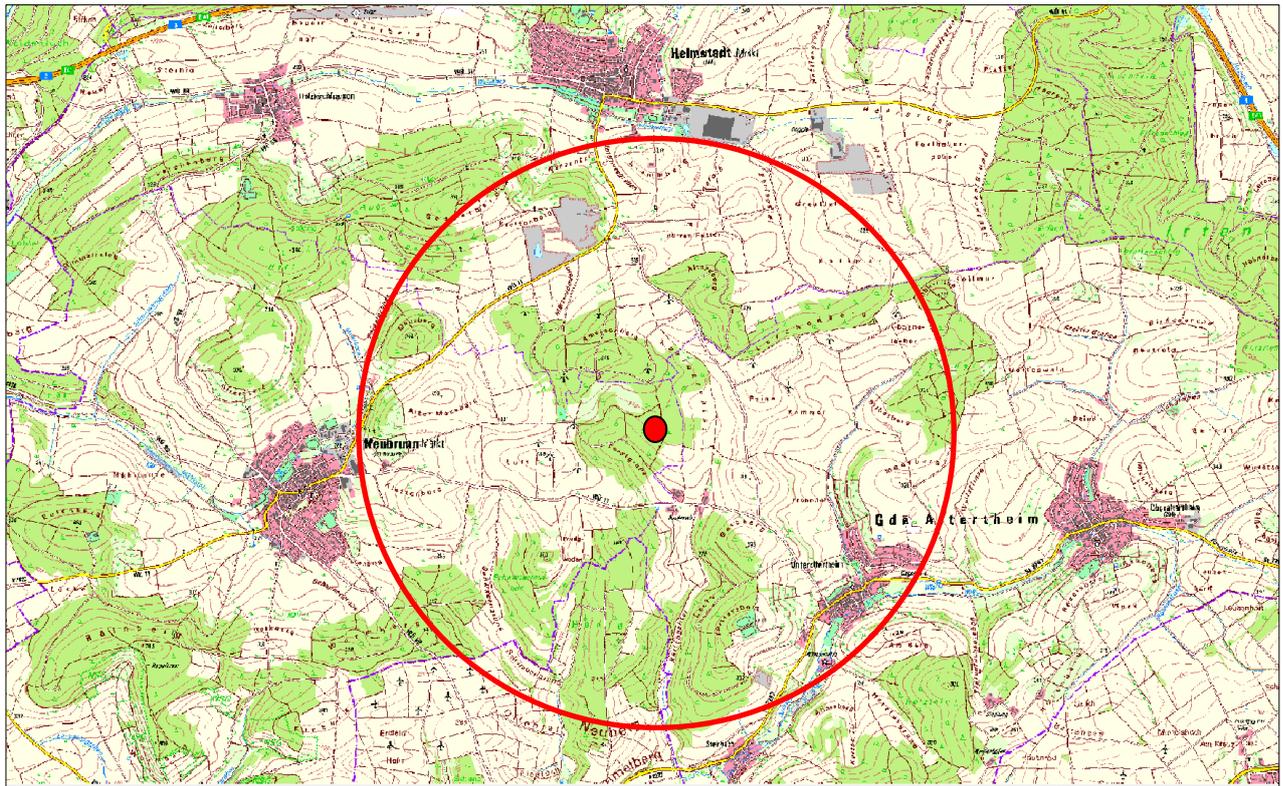


Abbildung 2: Lageplan mit 2,295 km Umkreis und Entfernung zur nächsten Wohnbebauung (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern 2020).

Begründung der Abweichung von der Abstandsregelung gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO

Die geplante Anlage liegt in einem zusammenhängenden Waldgebiet „Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ östlich von Neubrunn auf ca. 340 m ü. NN.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Ortsrand von Unteraltertheim) liegt südöstlich in einem Abstand von mind. 1.950 m. Die Wohnbebauung in Neubrunn liegt ca. 2.415 m südwestlich, die von Helmstadt ca. 2.380 m nördlich (siehe Abbildung 2).

Die geplante Windenergieanlage steht in ca. 660 m Entfernung zur Bebauung von Karlebach.

Von Unteraltertheim, Neubrunn und Helmstadt ist eine zeitweise Sichtverschattung durch die geplante Windenergieanlage trotz der Vorbelastung durch die vorhandenen Windparks nicht grundsätzlich auszuschließen und in einem entsprechenden Fachgutachten detailliert zu dokumentieren.

Aufgrund der räumlichen Lage der geplanten Windenergieanlage zu den Wohngebieten in Neubrunn und Unteraltertheim (Lage westlich bzw. südöstlich) ist eine Verschattung dort auszuschließen. Außerdem orientieren sich die Wohngebäude dort aufgrund von Hangneigung und Himmelsrichtung nicht in Richtung der geplanten Windenergieanlage.

Für Helmstadt ist die zusätzliche Windenergieanlage aufgrund der Topografie und der vorhandenen Anlagen der Windparks am „Ameisenberg“ und nw. Altertheim kaum wahrnehmbar.

Demzufolge kann der Mindestabstand der 10fachen Höhe einer Windenergieanlage zu relevanten Wohngebäuden in der Nachbargemeinde Altertheim gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO nicht eingehalten werden.

Die Lärmgrenzwerte der TA-Lärm können voraussichtlich auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung mit den bereits bestehenden Anlagen eingehalten werden. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt 4.5 Immissionen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei Zulassung geringerer Mindestabstände als in Art. 82 Abs. 1 BayBO festgelegt die Belange des Marktes Neubrunn einschließlich der schutzbedürftigen Wohnnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Auch die Belange der Nachbargemeinden werden aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Windparks nicht wesentlich beeinträchtigt. Daher ist es gerechtfertigt, über einen Bebauungsplan geringere Mindestabstände zuzulassen.

4 Begründung

4.1 Inhalt der Änderung

Der Markt Neubrunn beabsichtigt, eine ca. 2,16 ha große Teilfläche im Osten des Gemeindegebietes, die im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt ist, als Sondergebiet für Windkraftnutzung in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

Darstellung vorher

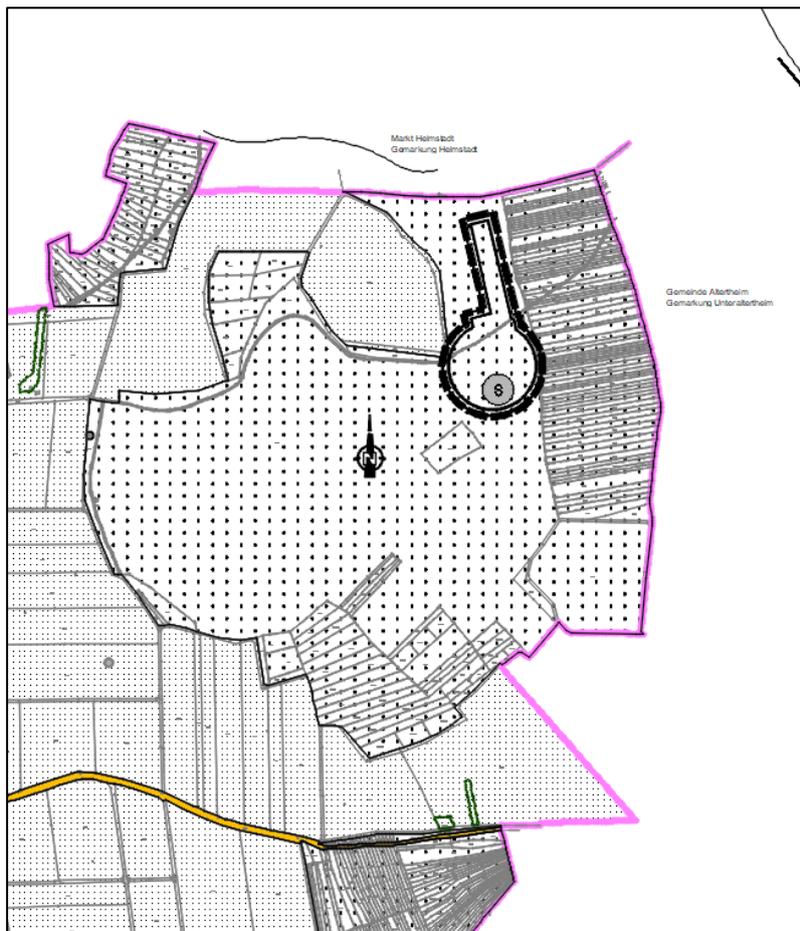


Abbildung 3: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und Änderungsbereich

Darstellung der 7. Änderung

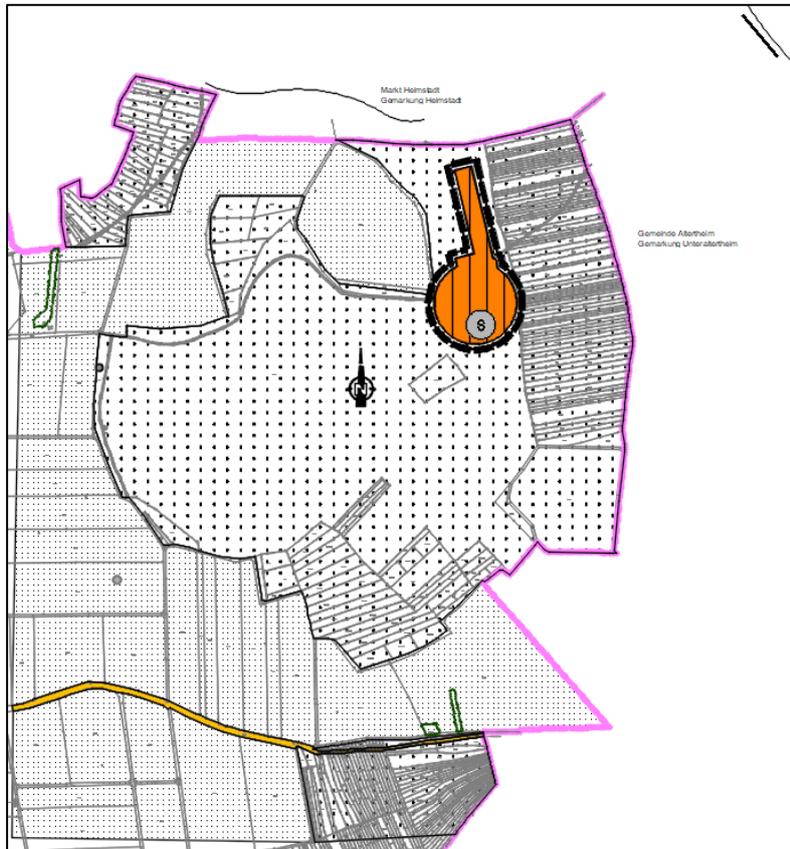


Abbildung 4: Beabsichtigte Darstellung des Flächennutzungsplans

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die wesentlichen umweltrelevanten Belange werden bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes im Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) dargelegt.

Eine weitere, detailliertere Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt auf den nachfolgenden Ebenen, z.B. des immissionsschutzrechtlichen Antrags für die geplante Windkraftanlage bzw. im Zuge des Bauantrags.

4.3 Verkehrsanbindung

Die Zufahrt zum Sondergebiet Windkraft erfolgt über öffentliche Straßen und land- und forstwirtschaftliche Wege, die für die Windkraftanlagen gegebenenfalls während der Bauzeit durch schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranaufstellflächen ergänzt und nach Abschluss der Baumaßnahmen rückgebaut werden.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt von der Gemeindeverbindungsstraße Helmstadt – Unteraltertheim aus über die vorhandenen Zufahrtsstraßen zu den bestehenden Windenergieanlagen im Norden des geplanten Standorts auf Helmstädter Gemarkung.

4.4 Ver- und Entsorgung

4.4.1 Schmutzwasserbeseitigung

Ein Anschluss an ein Mischsystem ist nicht vorgesehen.

4.4.2 Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser wird auf den Grundstücken versickert.

4.4.3 Wasserversorgung

Ein Wasseranschluss ist für die Sondergebietsflächen nicht vorgesehen.

4.4.4 Energieversorgung und sonstige Versorgungen

Die Anbindungen an die Telekommunikationsleitungen sowie an das Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie erfolgt über Erdkabel.

Eine Energieversorgung sowie weitere Versorgungen sind für die Sondergebietsfläche nicht vorgesehen. Die notwendigen Tag- und Nachtzeichnungen für die Windkraftanlage in Abhängigkeit von der Höhe der Anlage werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.

4.4.5 Entsorgung / Müllabfuhr

Abfälle werden nur in geringem Maße erzeugt. Bei der Windkraftanlage handelt es sich je nach Bautyp um Schmier- und Kühlstoffe, die turnusgemäß ausgetauscht und fachgerecht entsorgt werden.

Die während der Bauphase üblichen Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Nach Beendigung des Betriebes wird die Windkraftanlage abgebaut und die einzelnen Teile recycelt.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

4.5 Immissionen

Für Immissionen der Windkraftanlagen durch Betriebsgeräusche sind Grenzwerte festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen) nachzuweisen ist.

4.6 Bodendenkmäler

Im Bereich der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler.

4.7 Belange der Luftfahrt

Aufgrund einer Gesamthöhe der Windkraftanlage von 229,50 m über Grund bedarf diese der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG durch das Luftamt Nordbayern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Gelände sind aus Gründen der flugbetrieblichen Sicherheit mit einer Tages- und Nachtzeichnung auszustatten.

4.8 Erschließungskosten

Die durch das Vorhaben entstehenden Erschließungskosten werden vom Vorhabensträger der Windkraftanlage privat getragen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht veranlasst.

4.9 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Bestand	Planung	Veränderung
Flächen für die Forstwirtschaft	2,16 ha	--	- 2,16 ha
Sondergebiet für Windkraftnutzung	--	2,16 ha	+ 2,16 ha
Gesamtfläche	2,16 ha	2,16 ha	--

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 7. Flächennutzungsplanänderung

Der Markt Neubrunn möchte im Waldgebiet „Linke-Sohle“ eine weitere Windenergieanlage mit einer Höhe von 229,50 m zulassen, die den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Siedlung unterschreitet. Daher sind die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes sowie eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 21536 und 21144 der Gemarkung Neubrunn. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,16 ha im Osten des Gemeindegebietes in der Gemarkung Neubrunn in den Flurlagen „Linke-Sohle“. Dort soll die Darstellung „Fläche für Forstwirtschaft“ des gültigen Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn in die Darstellung „Sondergebiet für Windkraftnutzung“ geändert werden.

Weitere Angaben zu den Inhalten der 7. Flächennutzungsplanänderung sind den Beschreibungen, v. a. im Teil A der Begründung zu entnehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist durch den Oberen Muschelkalk mit einer Wechselagerung von Kalk-, Ton- und Tonmergelsteinen geprägt.

Im Änderungsbereich wurden über dem Muschelkalk ausgedehnte Löß- bzw. Lößlehmdecken abgelagert.

Nach der „Bodenkundlichen Übersichtskarte von Bayern“ sind auf den Lößlehmen entsprechend tiefgründige Lößlehm Böden entwickelt. Bei fehlender oder geringer Lößlehmdecke sind tonige, teils steinige Lehme anzutreffen, aus denen sich meist tiefgründige Tonböden mit wechselnden Lehmgehalten entwickelt haben.

Prognose

Durch die Darstellung als Sondergebiet wird ein höherer Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen forstwirtschaftlichen Nutzung für die betroffenen Flächen möglich, was zu einer räumlich eng begrenzten Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt (u. a. Mastfundamente der Windkraftanlage).

Erforderliche schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranaufstellflächen für die Aufstellung der Windkraftanlage bleiben während der gesamten Betriebsdauer bestehen, Montage- und Lagerflächen können nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut und renaturiert werden.

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Netz der Oberflächengewässer ist aufgrund der vergleichsweise geringen Niederschläge und der Durchlässigkeit des Untergrundes sowie der Lage auf dem Höhenrücken zwischen Werbachtal und Altbachtal ausgedünnt. Vorfluter ist der Welzbach mit seinen Seitengräben (Karlebach, Graben im Forstgrund), der bei Werbach in die Tauber mündet und somit in den Main entwässert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

In der direkten Umgebung des Änderungsbereichs liegen keine Wasserschutzgebiete.

Ca. 700 m südlich des WEA-Standorts liegt ein Wasserschutzgebiet bei Karlebach, ca. 930 m südwestlich ein Wasserschutzgebiet bei Neubrunn und ca. 2.200 m südöstlich ein Wasserschutzgebiet bei Unteraltertheim.

Prognose

Die höhere mögliche Versiegelung bislang forstwirtschaftlich genutzter Flächen wird die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich geringfügig verringern. Erforderliche schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranaufstellflächen für die Aufstellung der Windkraftanlage bleiben während der gesamten Betriebsdauer bestehen, Montage- und Lagerflächen können nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut und renaturiert werden.

Es werden weder Oberflächengewässer noch Grundwasser, Quellen und Quellfluren sowie sonstige wasserführende Schichten und zeitweilig überschwemmte Bereiche in Anspruch genommen, Abgrabungen sind nicht vorgesehen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.3 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Klima der Mainfränkischen Platten ist kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C.

Im Maintal sind die Niederschläge mit 550 mm am geringsten, auf den Hochflächen südlich des Mains steigen sie, bedingt durch die Lage im Leebereich des Spessart, nur auf 600 mm an.

Kleinklimatisch haben die betroffenen Waldflächen Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, die Kaltluft fließt entsprechend dem Relief in kleinen Mulden, die als Kaltluftabflussbahnen dienen, langsam nach Süden bzw. Westen ab.

Prognose

Der Kaltluftabfluss im Änderungsbereich und der Umgebung wird durch die geplanten Maßnahmen mit dem vorgesehenen Sondergebiet nicht erheblich verändert.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Luft/Klima auszugehen.

2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt

Bestand

Lebensräume

Naturräumlich liegt der Änderungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Neubrunn im Naturraum 13 „Mainfränkische Platten“ und dort im Bereich der Haupteinheit Nr. 132 „Marktheidenfelder Platte“ mit der naturräumlichen Untereinheit Nr. 132-A „Remlingen-Urspringer Hochfläche“.

Der Änderungsbereich umfasst ein Waldgebiet „Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ östlich von Neubrunn an der Gemeindegrenze zu Altertheim mit Höhen um 332 m bis 356 m ü. NN.

Der geplante WEA-Standort liegt in dem zusammenhängenden Waldgebiet, das die Kuppenlage südlich des Ameisenbergs einnimmt, östlich sowie weiter westlich schließen sich intensiv ackerbaulich genutzte Flächen an.

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG sind im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden, ebenso keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Bay-NatSchG.

Natura 2000-Gebiete

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

Vorkommen seltener Arten

Aus der Umgebung des Änderungsbereichs sind Vorkommen von verschiedenen kollisionsgefährdeten Fledermausarten gemäß den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011, bekannt:

- Großer Abendsegler
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Nordfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Mopsfledermaus

die beispielsweise regelmäßig entlang der Waldränder vorkommen.

Die ebenfalls zu erwartenden Fledermausarten Graues und Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus gelten als nicht kollisionsgefährdet.

Für die Waldgebiete der weiteren Umgebung (z. B. ca. 6 km östlich im Irtenberger Wald) liegen Nachweise der Haselmaus aus der Artenschutzkartierung vor.

Bei den Amphibien-Arten kann aufgrund der vorhandenen, teils feuchten Waldhabitats und der regionalen Verbreitungsbilder ein Auftreten von Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Springfrosch und Kleinem Wasserfrosch nicht ausgeschlossen werden.

Bei den 2020 und 2021 durchgeführten Raumnutzungsuntersuchungen (Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, 2021) für die potenziell gefährdeten Großvogelarten wurde in beiden Jahren jeweils ein Brutplatz des Rotmilans innerhalb des 1 km-Radius und jeweils ein Brutplatz des Schwarzmilans im 500 m-Radius um den Anlagenmittelpunkt festgestellt.

Aufgrund von Untersuchungsergebnissen aus dem weiteren Umfeld sind folgende Vogelarten als potenziell vorkommend einzustufen. Seltene und insbesondere auch artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind dabei – zusammengefasst nach Gruppen bzw. Gilden

- Großhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Hohltaube, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Waldkauz*)
- Kleinhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper*)
- Baumbrütende Singvögel mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Pirol, Waldlaubsänger*)
- Sonstige Baumbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Habicht, Kolkrabe, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule*)
- ziehende Großvögel (nachgewiesen: *Gaugans, Kornweihe, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe*; weitere potenziell möglich, z.B. *Fischadler, Kranich, Raufußbussard, Schwarzstorch, Weißstorch, etc.*),

- ziehende/rastende Kleinvogelarten (nachgewiesen: *Bergfink, Bluthänfling, Buchfink, Feldlerche, Goldammer, Graugans, Kernbeißer, Kiebitz, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Star, Steinschmätzer, Stockente, Wacholderdrossel, Wiesenschafstelze*; weitere potenziell möglich)

Prognose

Auswirkungen auf Lebensräume

Die mit der geänderten Darstellung als Sondergebiet für Windkraftnutzung möglichen Eingriffe (Überbauung durch Maststandort, Kranstellfläche etc.) betreffen teilweise naturnahe Waldflächen, diese sind als Gebiete mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt einzustufen.

Die vorübergehenden und dauerhaften Verluste von teils hochwertigen Laub- und Mischwäldern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind. Diese dienen sowohl dem naturschutzrechtlichen Ausgleich als auch der erforderlichen Ersatzaufforstung im Sinne des Waldrechts.

Auswirkungen der Windkraftanlage hinsichtlich des Artenschutzes

Fledermäuse

Die geplante Windkraftanlage stellt mit ihren Rotorblättern ein Flughindernis dar, das in Abhängigkeit vom gewählten Standort ein erhebliches Tötungsrisiko darstellen kann. Dabei kollidieren Fledermäuse überwiegend auf dem Zug oder während der Quartiersuche im Spätsommer oder Herbst mit Windkraftanlagen.

Die wissenschaftliche Forschung über das Kollisionsrisiko von Fledermäusen und das Artenspektrum, das besonders im Hinblick auf WEA als konfliktrichtig einzuschätzen ist, wurde in den letzten Jahren vorangetrieben. Dabei sind von den derzeit nachgewiesenen oder zu erwartenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und Mopsfledermaus als kollisionsgefährdet einzustufen (vgl. „Windkrafterlass“ (2129.1-UG Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011 (Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396)).

Das Kollisionsrisiko beschränkt sich somit vorwiegend auf eine Gruppe von Fledermausarten, die bevorzugt im freien Luftraum jagt und überwiegend auch Zugverhalten aufweist.

Aus fachlicher Sicht ist dabei immer eine einzelfallbezogene Betrachtung jeder WEA angebracht. Für (potenziell) kritische Windenergieanlagen wird deshalb nach heutigem Wissen vielmehr (siehe auch StMI et al. 2011) ein Monitoring - insbesondere ein akustisches auf Gondelhöhe - im Anschluss an die Inbetriebnahme einer Windenergieanlage als effektivere Maßnahme zur Reduktion des (potenziellen) Kollisionsrisikos von Fledermäusen empfohlen als die pauschale Einhaltung von Mindestabständen, z. B. zu Waldgebieten und Gehölzstrukturen. Auf der Basis dieser Ergebnisse wäre dann – in der Regel schon nach dem ersten Erfassungsjahr – evtl. ein Abschaltkonzept auszuarbeiten.

Unter Beachtung der verschiedenen artenschutzrechtlicher Minimierungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden (z. B. Vermeidungsmaßnahmen mit Vorgaben bzgl. Gehölzschnitt / Baumfällungen / Rodungen im Winter / Spätherbst und Festsetzung eines Gondelmonitorings), ist davon auszugehen, dass Individuenverluste vermieden werden.

Als CEF-Maßnahme sind im Bebauungsplan außerdem Laubwaldaufforstung und das Ausbringen von Fledermauskästen verschiedenen Typs in benachbarten Waldbereichen mit begleitendem Monitoring festzusetzen.

Haselmaus:

Haselmäuse leben bevorzugt im Kronenraum lichter, sonniger Laubmischwälder. Potenziell ist in den struk-

turreichen Laubwaldbeständen und den artenreichen Waldrändern von flächendeckenden Vorkommen auszugehen.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Tötungen oder Verletzungen von Haselmäusen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten oder während der Winterruhe kommen. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in Erdhöhlen oder Baumstümpfen von ca. Ende Oktober bis Ende März / Anfang April.

Unter Beachtung artenschutzrechtlicher Minimierungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden, ist auch im Fall der Haselmaus davon auszugehen, dass Individuenverluste vermieden werden.

Amphibien:

Die potenziell vorkommenden Arten Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Springfrosch benötigen zur Fortpflanzung unterschiedliche Stillgewässertypen, häufig im Wald oder in Waldrandlage. Als Landlebensräume für die genannten Arten fungieren auch Misch- und Laubwälder, Feuchtwälder und gebüschreiches halboffenes Gelände. Bei den Wanderungen werden auch Ackerflächen überquert. Potenzielle Landlebensräume aller Arten sind auch im direkten Eingriffsbereich vorhanden, unbefestigte Waldwege mit Wagenspuren fungieren darüber hinaus potenziell als Fortpflanzungsgewässer für die Gelbbauchunke (siehe z. B. Gollmann & Gollmann 2012). Für die anderen o. g. Arten befinden sich geeignete Laichgewässer nur außerhalb der Gefahrenbereiche.

Bei den o. g. Amphibien kann eine direkte Tötung / Verletzung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten (Verfüllung wassergefüllter Radspuren, Fällung / Rodung von Bäumen im Waldbereich) sowohl in der Fortpflanzungszeit (Gelbbauchunke), als auch während der Winterruhe (alle o. g. Arten) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, so dass artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden müssen, um Individuenverluste zu vermeiden.

Vogelarten:

Seltene und insbesondere auch artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind – zusammengefasst nach Gruppen bzw. Gilden

- Großhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Kleinhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Baumbrütende Singvögel mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Sonstige Baumbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- ziehende Großvögel
- ziehende/rastende Kleinvogelarten

Relevante artenschutzrechtliche Auswirkungen auf ziehende bzw. rastende Kleinvogelarten sind durch die geplante Windenergieanlage nicht zu erwarten.

Kollisionsgefährdete Großvögel

Zu den kollisionsgefährdeten Großvogelarten, von denen im Gemeindegebiet und der weiteren Umgebung Vorkommen bekannt sind, zählen insbesondere (vgl. „Windkrafterlass“, 2011):

- Rotmilan
- Schwarzmilan.

Bei den 2020 und 2021 durchgeführten Raumnutzungsuntersuchungen (Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, 2021) für die potenziell gefährdeten Großvogelarten wurde in beiden Jahren jeweils ein Brutplatz des Rotmilans innerhalb des 1 km-Radius und jeweils ein Brutplatz des Schwarzmilans im 500 m-Radius um den Anlagenmittelpunkt (beide südöstlich der Anlage) festgestellt.

Im unmittelbaren Nahbereich eines Horstes ist das Tötungsrisiko aufgrund der erhöhten Aktivität auch gegenüber den von den Vogelschutzwarten festgestellten Mindestabständen (Rotmilan 1,5 km, Schwarzmilan

1 km) potenziell erhöht. Hinzu kommt, dass es im Nahbereich der Anlagen ggf. zur störungsbedingten Aufgabe eines Brutplatzes kommen kann (MKULNV NRW 2013). Laut MKULNV NRW (2013) wird bei Schwarzmilan und Rotmilan ein störungsarmer Bereich von 300 m vorgeschlagen. Daher sollten Eingriffe in den Nahbereich der Horste vermieden werden unabhängig von der Option der Anlagenabschaltung zur Vermeidung von Tötungsrisiken. Dieser störungsarme Bereich ist durch die Verlagerung der Zuwegung auf die nördlichen Bestandswege gewährleistet.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (v.a. bzgl. des Kollisionsrisikos) sind beispielsweise durch Abschaltregelungen zur Abschaltung der Anlage während der Brutzeiten von Rot- und Schwarzmilan. Diese werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans durch entsprechende textlichen Festsetzungen vorgesehen.

Groß- und Kleinhöhlenbrüter sowie Baumbrüter

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Tötungen oder Verletzungen von Groß- und Kleinhöhlenbrütern sowie Baumbrütern im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Wald, beispielsweise durch die geplanten Zufahrten, kommen.

Demzufolge sind artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden, vorzusehen.

Weiterhin sind als konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen entsprechende Festsetzungen und das Ausbringen von künstlichen Fledermaus- und Vogelkästen (verschiedene Kastentypen) in benachbarten Waldbereichen einschl. begleitendem Monitoring auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans vorzusehen.

Ziehende Großvögel

Durch die Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans wird vermieden, dass ziehende Großvögel durch Kollision oder Stromschlag an Elektroleitungen des geplanten Windparks zu Schaden kommen.

Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt auszugehen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Bestand (Erholung)

Der Änderungsbereich hat Bedeutung als wohnortbezogener Naherholungsraum, wird aber wegen der Entfernung zu den Siedlungsflächen nur relativ wenig nachgefragt.

Der Änderungsbereich ist nicht durch überörtliche Verkehrswege vorbelastet.

Prognose

Die geplanten Maßnahmen beeinträchtigen das Landschaftsbild und damit auch die Erholungseignung des Naherholungsraumes.

Für die Wirkungen der geplante Windenergieanlage auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild sind zwei Faktoren von Bedeutung:

- der unmittelbare Abstand zur Anlage im Sinne einer „erdrückenden Wirkung“ und
- die Überlastung des Landschaftsbildes im Sinne einer Einkreisung oder „Umzingelung“.

Beide Aspekte werden nachfolgend unter Betrachtung der Vorbelastung für das konkrete Vorhaben beurteilt:

Abstand der Anlagen

Abstände von Windkraftanlagen zu Siedlungen und Wohnstätten sind für die landschaftsästhetischen Wirkungen von besonderer Bedeutung, weil es sich hier um das alltägliche Lebensumfeld und die bedeutendsten Identifikationsorte für die Menschen im betroffenen Raum handelt.

Weitere relevante visuelle Qualitäten, z. B. der Erhalt landschaftlicher Offenheit und Weite hängen zusätzlich vom Anteil des sichtbaren Himmels im Blickfeld und den optischen Proportionen zwischen Einzelobjekten und Landschaft ab (SCHÖBEL, 2012). Dabei kann nach der klassischen Proportionslehre davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Weite ab einem Verhältnis von 1 : 4 (Anlagenhöhe : Anlagenabstand; „4H“) erhalten bleibt, wenn das Gesichtsfeld nicht durch andere Raumkörper eingeschränkt wird. Aus geschlossener Bebauung oder einer Tallage erscheinen Abstände von 1 : 6 („6H“) als weit, jenseits eines Verhältnisses von 1 : 6 (also „6H“, im konkreten Fall der Anlage im Waldgebiet „Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ also ca. 1.380 m) ist eine Abstandsvergrößerung kaum mehr landschaftsästhetisch wahrnehmbar.

In diesem Sinne ist auch die typische Siedlungsstruktur des Untersuchungsraums differenziert zu betrachten: Aus den alten Dorfkernen in Tallagen mit engen Straßenräumen (v. a. Steinbach, Wenkheim, Unteraltertheim, Oberaltertheim) sollten ein Mindestabstand von 1 : 6 eingehalten und direkte Straßen-Sichtachsen auf die Windenergieanlage vermeiden werden, damit das zusätzlich geplante Windrad keine „erdrückende“ Wirkung auf den Siedlungsraum und v. a. die Ortskerne ausübt.

Für typische Siedlungserweiterungen mit Einzelhausbebauung (meist Hanglagen wie in Unteraltertheim, Neubrunn, Helmstadt (dort auch Ortskern)) ist ein Abstand von 1 : 4 ausreichend, um keine visuell dominierende Wirkung zu erzeugen.

Dieser Abstand von „6H“ wird von der geplanten Windenergieanlage im Waldgebiet „Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ in Richtung aller Ortsglagen der Umgebung eingehalten.

Einkreisung und „Umzingelung“

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Überlastung des Landschaftsbildes, die als Umzingelung im Sinn einer vollständigen Umkreisung von Ortschaften durch Windkraftanlagen (oder weitere technische Anlagen vergleichbarer Größenordnung) wahrgenommen wird.

Die nachfolgenden Betrachtungen berücksichtigen die 22 aktuell bestehenden Windkraftanlagen (Bestand) sowie die geplante Anlage im Waldgebiet „Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“, die sich mit einem Puffer von 3,5 km (siehe Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 07.08.2013) um die geplante Anlage befinden:

- 13 Anlagen im Bereich Neubrunn, Helmstadt (Windpark am Ameisenberg) und der Windpark „Altertheim 1“, die alle im Vorranggebiet WK 19 „südlich Helmstadt“ des Regionalplans liegen,
- neun Anlagen im Bereich des Windparks „Nordwestlich Werbach-Wenkheim“ (auf baden-württembergischer Seite), die im geplanten Vorranggebiet 12_TBB im Regionalplan Heilbronn-Franken liegen.

Die geprüften Anlagen sind in der Kartendarstellung der Abbildung 2 enthalten.

Bei der Beurteilung wurden die Orientierungswerte gemäß Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 07.08.2013, die für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft

- die maximale durchgehende Beeinträchtigung des Blickfeldes < 120° bzw.
- die Umfassung der Ortsteile insgesamt < 180°

als Richtwerte vorgeben, herangezogen.

„Dem Schutz des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens kommt in der Planung ein sehr hohes Gewicht zu; nachteilige Wirkungen sind soweit möglich abzuwenden. Umzingelnde Wirkungen von WKA können das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z. B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall zu ermitteln. Generell und einheitlich für die gesamte Planungsregion anzuwendende Vorgaben werden der konkreten örtlichen Situation nicht gerecht und können die spezifische Einzelfallbeurteilung nicht ersetzen.“

(...) Unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen Situation können jedoch folgende Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung, ob eine umzingelnde Wirkung eines Ortsteils vorliegt, herangezogen werden:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d. h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs; vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. V. 16.03.12 – 2 L 2/11, Rn.20)
- Ein Ortsteil soll insgesamt nur zu maximal 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und / oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen“ (Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 07.08.2013).

Bei dieser detaillierten Betrachtung ergibt sich für die überprüften Ortslagen Unteraltertheim, Neubrunn, Helmstadt und Wenkheim (BW), die alle in dem zu überprüfenden Gesamttraum liegen, folgende Einschätzung hinsichtlich einer Umzingelung:

Die geplante Anlage liegt

- aus Blickrichtung Neubrunn zwischen den bestehenden, ortsnäheren Windenergieanlagen im Bereich Luft und Ameisenberg
- aus Blickrichtung Helmstadt hinter den Anlagen am Ameisenberg bzw. Lerchenberg
- aus Unteraltertheim (nördlicher Ortsrand außerhalb der Tallage) vor den Anlagen im Bereich Luft und Ameisenberg, aber wird nur im Sinne einer Nachverdichtung wahrgenommen
- aus Richtung Werbach hinter den vorhandenen Anlagen des Windparks „Nordwestlich Werbach-Wenkheim“,

so dass sich keine erhebliche zusätzliche Umzingelungswirkung ergibt.

Bestand (Lärmimmissionen, Schattenwurf)

Die geplante Windenergieanlage steht in ca. 660 m Entfernung zur Bebauung von Karlebach und von ca. 2.415 m Entfernung zur Wohnbebauung von Neubrunn und von 1.950 m zur Wohnbebauung von Unteraltertheim. Zur Wohnbebauung von Helmstadt beträgt die Entfernung ca. 2.380 m.

Eine Vorbelastung der betroffenen Gebiete (v. a. bzgl. Lärm) ist durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen gegeben. Diese müssen bei der Beurteilung der hier geplanten Anlage mit berücksichtigt werden.

Prognose

Bzgl. des Aspektes Immissionen ergeben sich Auswirkungen durch die Lärmbelastung im Umfeld der geplanten Windkraftanlage.

Für Immissionen durch Betriebsgeräusche und den sog. „Schattenwurf“ sind Grenzwerte gegenüber Siedlungsflächen festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten für eine Bau- und Betriebsgenehmigung nachgewiesen werden müssen.

Im Zuge dieses Schallgutachtens werden insbesondere die westlich und nördlich sowie nordöstlich des Standorts befindlichen Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Weitere südlich des geplanten Standortes bestehende Windenergieanlagen nordwestlich von Wenkheim finden keine Berücksichtigung, da sich die geprüften Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich dieser Windenergieanlagen befinden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch die neu geplante Windenergieanlage möglich ist, dass im Jahresverlauf Immissionsorte beschattet werden.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Gemeinde- und Gemarkungsgebietes Neubrunn und ist durch ausgedehnte Waldflächen mit dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gekennzeichnet.

Der Änderungsbereich umfasst Ausschnitte aus dem zusammenhängenden Waldgebiet „Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ auf dem Geländerrücken zwischen Welzbachtal im Norden und Welzbach-/Altbachtal im Süden. Östlich des Änderungsbereichs verläuft an der Gemeindegrenze zu Altertheim das sog. „Karlebachtal“, im Südwesten der „Forstgrund“. Außerhalb des Änderungsbereichs schließen sich weitere Waldgebiete an:

- im Norden der „Ameisenberg“
- im Nordosten der „Altersberg“ und der „Lerchenberg“ und
- im Süden der „Geisberg“ und das Waldgebiet „Henig“

Diese Waldgebiete sowie die Höhenrücken bilden Sichtkulissen, die den Mastfuß der Windkraftanlage teilweise verdecken werden.

Die Umgebung des Änderungsbereichs hat aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungen nur geringe Bedeutung für die Feierabenderholung.

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich und seiner Umgebung weist durch die Windparks in Helmstadt, Neubrunn und nördlich Unteraltertheim in der näheren Umgebung eine erhebliche Vorbelastung auf.

Prognose

Das Landschaftsbild wird durch die einzelne geplante Windenergieanlage zwischen den Windparks nicht erheblich zusätzlich beeinträchtigt und überformt, diese Veränderungen wirken sich nur im unmittelbaren Nahbereich aus.

Eine Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes, wie sie das Naturschutzgesetz fordert, ist aufgrund der technischen Überformung und Verfremdung durch das technische Bauwerk nicht möglich.

Insgesamt ist mit einer mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe

Bestand

Für den Änderungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand (6/2020).

Prognose

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans wird die forstwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich weiterhin erhalten bleiben.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans entwickelt und dargestellt.

Verschiedene Möglichkeiten zur Verringerung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans geprüft und festgesetzt. Dies betrifft v. a.

- Standortoptimierung, um die Inanspruchnahme wertvoller Waldbereiche soweit als möglich zu reduzieren,
- Erschließung soweit als möglich auf bestehenden Wegen, Prüfung von Erschließungsvarianten, um Wegeverbreiterungen oder Neutrassierungen zu vermeiden, versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder Rasengittersteine für erforderliche Wegebefestigungen
- Rückbau und Renaturierung der für Lager und Montage beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Vermeidung von Einfriedungen,
- Gestaltungsvorgaben für die erforderlichen Nebenanlagen,
- Festlegung einer Ausführungsfrist für die Pflanzungen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Weitere Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzgl. der Windkraftanlage sind nicht möglich.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Auf der Ebene des Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Dabei soll dieser Eingriffsermittlung analog dem Vorgehen bei anderen Windparks der „Windkrafterlass“ (2129.1-UG Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011 (Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396)) zugrunde gelegt werden.

Die abschließende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und der Ersatzzahlung für das Landschaftsbild für das Sondergebiet Windkraft erfolgt dann im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante Windkraftanlage und berücksichtigt die Vorgaben des „Windkrafterlasses“ vom 20.12.2011.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf der Ebene des Regionalplans der Region 2 wurde im Zuge der Änderung zum Kapitel B X 5 „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ eine umfangreiche Standortprüfung vorgenommen, die sich nicht auf das Gemeindegebiet von Neubrunn beschränkt, sondern die gesamte Planungsregion Würzburg sowie die unmittelbar anschließenden Bereiche in Baden-Württemberg den Betrachtungen zugrunde legt.

„Vorgelegt wird ein gesamtträumliches Planungskonzept, das sich nach den durch die Rechtsprechung zum Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entwickelten Maßstäben richtet. Ziel ist dabei die Ermittlung von gebietsbezogenen Festlegungen zur Konzentration von Anlagen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) flächendeckend für die ganze Region Würzburg. Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung verhindert darüber hinaus einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung und erleichtert den Anschluss an das Stromnetz. Im Ergebnis muss ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept vorliegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen zu privilegieren, muss beachtet werden; der Windenergienutzung ist substantiell Raum zu schaffen.“ (Punkt 1 der Änderungsbegründung zur 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

In den Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind. Dies gilt auch für das Vorranggebiet WK 19, in dem der geplante Standort liegt.

Der vorgesehene Standort bietet sich aufgrund der Kuppenlage, der Windhöffigkeit und der Verfügbarkeit der Grundstücke an.

Die Vorgaben für die Luftverteidigungsradaranlage in Lauda-Königshofen lassen kaum Standortverschiebungen unter Berücksichtigung der Abstände zu den vorhandenen Anlagen zu.

Alternativstandorte wurden deshalb nicht überprüft, aber umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung der festgesetzt.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Faunistische Bestandsaufnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (12/2021),
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 4/2019),
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehungen.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den Schutzgütern.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird anhand des „Windkrafterlasses“ (2129.1-UG Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011 (Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396)) vorgenommen und auf der nachfolgenden Planungsebene detailliert.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante 7. Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Markt Neubrunn beabsichtigt, im Osten des Gemeindegebietes in den Flurlagen „Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ die Darstellung „Fläche für die Forstwirtschaft“ des gültigen Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn in die Darstellung „Sondergebiet für Windkraftnutzung“ zu ändern.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 21536 und 21144 der Gemarkung Neubrunn. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,16 ha.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind von geringer Erheblichkeit, da der Änderungsbereich keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion umfasst.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ist ebenfalls gering, da infolge des niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrades die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt werden.

Von geringer Erheblichkeit sind die ebenfalls zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da durch den niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrad die Grundwasserneubildung nur unerheblich reduziert wird.

In dem Änderungsbereich befinden sich keine Bodendenkmäler.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind nach derzeitiger Einschätzung von mittlerer Erheblichkeit.

Die vorübergehenden und dauerhaften Verluste von hochwertigen Laub- und Mischwäldern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind. Diese dienen sowohl dem naturschutzrechtlichen Ausgleich als auch der erforderlichen Ersatzaufforstung im Sinne des Waldrechts.

Im Änderungsbereich sowie unmittelbar angrenzend liegen keine Europäischen Schutzgebiete, keine Schutzgebiete nach § 23 – 29 BNatSchG sowie keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Der Änderungsbereich wird als Gebiet mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt eingestuft.

Mögliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten durch die geplante Windkraftanlage sind nicht auszuschließen. Geeignete artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden und sind auf der Ebene des Genehmigungsantrags in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abschließend zu überprüfen.

Die Auswirkungen der Windkraftanlage auf das Landschaftsbild sind aufgrund der erheblichen Vorbelastungen im Umfeld der vorhandenen Windparks trotz der exponierten Lage des Änderungsbereichs und der optischen Reichweite der geplante Anlage sowie ihrer Höhe als mittel einzustufen.

Durch die geplante Nutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit z. B. durch Lärm- und Schadstoffemissionen gegeben, weil die erforderlichen Abstände zu Siedlungsflächen eingehalten werden. Die Nachweise zur Einhaltung der bestehenden Grenzwerte werden mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vorgelegt.

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Klima und Luft	gering	gering
Boden und Fläche	gering	gering
Wasser	gering	gering
Arten und ihre Lebensräume	mittel	mittel
Mensch	gering	gering
Landschaftsbild	mittel bis hoch	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering	gering

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume verbunden, die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter nach UVPG sind in der Summe nicht erheblich.

Teil C Hinweise zum Verfahren

Der Marktgemeinderat Neubrunn hat in der Sitzung vom 07.02.2017 und erneut am 17.06.2020 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans "Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle" in der Fassung vom 17.06.2020 hat in der Zeit vom 25.06.2020 bis 21.08.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle" in der Fassung vom 17.06.2020 hat in der Zeit vom 25.06.2020 bis einschl. 21.08.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.06.2022 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2022 bis 19.01.2023 beteiligt.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 12.12.2022 bis 19.01.2023 öffentlich ausgelegt.

Der Marktgemeinderat Neubrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.03.2023 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle" in der Fassung vom 08.03.2023 festgestellt.